

Geschäftszeichen III/51	Datum 30.09.2008	Vorlage-Nr. XVI-437/2008
-----------------------------------	----------------------------	------------------------------------

Beratungsfolge:	Sitzung	Sitzung am:	Entscheidung
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	27.10.2008	
Kreisausschuss	nicht öffentlich	24.11.2008	
Kreistag	öffentlich	08.12.2008	

Betreff

Abschluss neuer öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen mit der Stadt Wolfenbüttel sowie den Gemeinden und Samtgemeinden betr. die Förderung von Kindern in Kindertagesstätten im Landkreis Wolfenbüttel

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss und der Kreisausschuss werden gebeten, dem Kreistag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Landrat wird beauftragt, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Wolfenbüttel sowie den Gemeinden und Samtgemeinden betreffend die Förderung von Kindern in Kindertagesstätten entsprechend der Anlage 1 abzuschließen.

Kosten Euro 2.033.100	Haushaltsstelle 46400.71210	<input checked="" type="checkbox"/> Verw.-Haushalt <input type="checkbox"/> Verm.-Haushalt	Haushaltsjahr 2009
Mittel stehen			
<input checked="" type="checkbox"/> zur Verfügung, bzw. sind Im Budgetplan 2009 veranschlagt	<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nur bereit i. H. v. Euro	
Deckungsvorschlag			
<input type="checkbox"/> Mehreinnahmen bei		<input type="checkbox"/> Minderausgaben bei	
Die Maßnahme dient dem strategischen Politikfeldziel „ 2 a – Kinder hinsichtlich Quantität und Qualität optimal betreuen“			
Das Ziel ist ein Handlungsschwerpunkt ? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			

Begründung:

Auf der Grundlage des § 69 Abs. 5 SGB VIII i.V.m. § 13 AGKJHG haben der Landkreis und die kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden eine Vereinbarung über die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen getroffen. Danach übernehmen die Gemeinden für den Landkreis die Aufgabe der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen. Der Landkreis übernimmt 30 % der Kosten für das pädagogische Personal abzüglich des Finanzhilfebetrages des Landes. Ferner gewährt er für die Schaffung erforderlicher neuer Kindertagesstättenplätze einen Investitionskostenzuschuss von 40 % der Kosten, höchstens jedoch 3070 € je Platz. Die Vereinbarung trat zum 01.08.2002 in Kraft und ist weiterhin gültig.

Mit Wirkung zum 01.01.2005 trat das Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (TAG) und mit Wirkung zum 01.10.2005 das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz in Kraft. Die geltende Vereinbarung ist der neuen Rechtslage anzupassen. Ferner soll die Finanzierung neu geregelt werden. Die automatische Aufstockung der Finanzhilfe des Landes durch den Landkreis auf 30 % der in den Kindertagesstätten tatsächlich anfallenden Personalkosten hat sich im Laufe der Zeit als nicht glücklich erwiesen, da der Landkreis auf die Entscheidungen des Landes keinen Einfluss ausüben kann.

Im Rahmen der Tagung der Hauptverwaltungsbeamten des Landkreises Wolfenbüttel am 05.12.2006 wurde eine Arbeitsgruppe mit der Erarbeitung eines Entwurfs einer neuen Vereinbarung beauftragt. Die Arbeitsgruppe bestand aus Frau Samtgemeindegemeinderin Bollmeier (Samtgemeinde Asse), Herrn Samtgemeindegemeinder Dr. Pautsch (Samtgemeinde Sickte), Herrn Berger (Abteilungsleiter Kindertagesstätten, Stadt Wolfenbüttel), dem Jugendamtsleiter Herrn Guskowski (bis April 2007), dem Jugendamtsleiter Herrn Herder (ab November 2007) und der Dezernentin für Soziales Schule und Gesundheit Frau Klooth (alle Landkreis Wolfenbüttel).

Ziel war es insbesondere eine übersichtliche und ohne bürokratischen Aufwand umzusetzende Vereinbarung zu formulieren, die den Gemeinden und dem Landkreis bei der Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung, im gesamten Landkreis für Kinder bedarfsgerechte Betreuungsmöglichkeiten vorzuhalten hilft. Die Arbeitsgruppe hat die einzelnen Regelungen der Vereinbarung insbesondere vor dem Hintergrund entworfen, dass Gemeinden und Landkreis hier in Aufgabenteilung vertrauensvoll auf ein gemeinsames Ziel hinwirken. Hierfür ist ein verlässlicher inhaltlicher und finanzieller Rahmen festzuschreiben. Wiederholungen aus den einschlägigen Gesetzesvorschriften wurden, soweit nicht zu Verständnis erforderlich, weitgehend vermieden, ebenso formalistische und (kosten-)aufwendige Verfahrensweisen sowie Aufsichtsbefugnisse.

Zu § 1:

Die Gemeinden sollen wie bisher vor Ort das Betreuungsangebot selbständig gestalten. Der allgemeine Verweis auf das SGB VIII und der einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften bedeutet, dass die Gemeinden an sämtliche *die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen* betreffenden Rechtsvorschriften, insbesondere auch an zukünftige Rechtsänderungen, gebunden sind.

Die Übertragung der Aufgabe auf die Samtgemeinden wird aufgrund des größeren Einzugsbereichs und der stärkeren Verwaltungskraft vom Landkreis als sehr sinnvoll bewertet. Das Einvernehmen wird daher pauschal erteilt. Absatz 3 dient der in der Samtgemeinde Oderwald gewählten Organisationsform, der aus den eben genannten Gründen weiterhin der Vorzug gegenüber dem Verbleib der Aufgabenwahrnehmung auf Gemeindeebene gegeben wird.

Zu § 2:

Um der Planung die erforderliche Akzeptanz zu verleihen wird vereinbart, dass diese im vertrauensvollen Zusammenwirken vorgenommen wird. Nur eine Planung die von Gemeinde und Landkreis gemeinsam getragen wird bietet die Gewähr für einen möglichst weitgehenden Nutzen der Planung und ihrer Umsetzung. Um den Planungsprozess übersichtlich zu strukturieren ist

vorgesehen, dass diejenigen Gemeinden, die nicht die gesamte Aufgabe auf die Samtgemeinde übertragen, die Samtgemeinden ermächtigen, sie bei der Planung zu vertreten.

In Absatz 2 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass örtliche Gegebenheiten bei der Planung zu berücksichtigen sind. Allgemeine Planungsgrundsätze und auch pädagogische Grundsätze können nicht schematisch angewendet werden sondern müssen jeweils auf die individuellen Gegebenheiten und auch tatsächlichen und finanziellen Möglichkeiten zugeschnitten werden. Korrespondierend hierzu wird der Planung in Satz 2 als Rahmen für das konkrete Angebot eine gewichtige Bedeutung und Funktion zugeschrieben. Die Wahl der Begriffe „Rahmen“ und „dient“ lässt jedoch auch hier wiederum die Möglichkeit offen, flexibel auf verschiedene Entwicklungen zu reagieren. Da nicht in jeder Gemeinde jedes Angebot sinnvoll vorgehalten werden kann, wird in Satz 1 ausdrücklich die Samtgemeinde als Planungsebene benannt.

Insgesamt sieht der vereinbarte Planungsprozess eine starke Rolle der Gemeinden vor und konkretisiert das in § 13 Abs. 3 KiTaG normierte Mitwirken und die Erörterungspflicht.

Die Kindertagespflege bleibt weiterhin Aufgabe des Landkreises und wird daher in der Vereinbarung nicht erwähnt. Sie ergänzt grundsätzlich das Angebot an Kindertagesstätten. Das vorhandene Angebot an Kindertagespflege kann damit auch Auswirkungen auf das erforderliche Angebot an Kindertagesstättenplätzen haben. Der Landkreis wird dies in seiner Gesamtplanung stets darstellen.

Zu § 3

Die gesetzlich vorgesehen Beratungsangebote wird der Landkreis ergänzend zu den Beratungsangeboten der Gemeinden und freien Träger von Kindertagesstätten anbieten.

Zu § 4

Die Gebührenübernahme erfolgt weiterhin durch den Landkreis. Eine Übernahme erfolgt jeweils grundsätzlich nur in der untersten Stufe. Dadurch sollen Wertungsunterschiede vermieden werden. Es ist nicht nachvollziehbar, dass für die Gebührenbemessung andere Maßstäbe herangezogen werden als bei der Frage, ob die bemessene Gebühr auch zumutbar ist.

Zu § 5

Um einen gesicherten Rahmen für die gemeinde- und kreisübergreifende Inanspruchnahme von Kindertagesstättenplätzen zu gewährleisten werden Ausgleichszahlungen vereinbart. Die Höhe richtet sich nach der jeweils aktuellen gemeinsamen Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens und der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen über Ausgleichszahlungen für die Aufnahme gemeindefremder Kinder. Um hier den unterschiedlichem Betreuungsumfang in den Einrichtungen gerecht zu werden, wurde ein monatlicher Pauschalbetrag je täglicher Betreuungsstunde ausgewiesen. Zum Vergleich: Bei einem Kindergartenbesuch mit 4 Stunden am Tag, ergibt sich eine monatlicher Ausgleichsanspruch von 104,00 €, mit 6 Stunden 156,00 €.

Um flexible Lösungen vor Ort zu ermöglichen, ist eine abweichende einvernehmliche Regelung zwischen den einzelnen Gemeinden möglich.

Regelungen mit Trägern von Kindertagesstätten die an den Landkreis angrenzen haben ggf. Bedeutung für mehrere Gemeinden im Landkreis. Daher ist eine Vermittlung durch den Landkreis vorgesehen.

Im Vertrauen darauf, dass die Regelungen in Absatz 1 und 2 die finanziellen Ansprüche der Gemeinden für die Aufnahme gemeindefremder Kinder abschließend regeln, wurde bewusst keine Regelung für den Fall vorgesehen, dass erfolgreich Ansprüche Dritter gegenüber dem Landkreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe geltend gemacht werden.

Zu § 6

Es wird klargestellt, dass der Landkreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe die gesetzlich vorgesehenen Vereinbarungen unmittelbar mit den Einrichtungen abschließt.

Zu § 7

Als Basis für den Personalkostenzuschuss des Landkreises dient der Finanzhilfebetrag des Landes. Damit macht sich der Landkreis die Qualitätskriterien des Landes hinsichtlich des Personals an Kindertagesstätten zu eigen. Diejenigen Gemeinden, die sich bemühen, die Landeskriterien zu erfüllen, erhalten somit sowohl vom Land als auch vom Landkreis einen höheren Zuschussbetrag. In der Vergangenheit hat dagegen der Landkreis nicht realisierbare Zuschüsse vom Land durch seinen Förderung ausgeglichen.

Durch die Verknüpfung mit § 3 der Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder ist sichergestellt, dass sich der Personalkostenzuschuss des Landkreises nicht durch die bereits erhöhten Landeszuschüsse für sozialpädagogische Fachkräfte in integrativen Gruppen unverhältnismäßig erhöht.

Ferner stellt dieser Berechnungsmodus eine Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens beim Landkreis gegenüber der bisherigen Zuschusspraxis dar.

Abs. 3 dient dem Ziel, eine zügige Endabrechnung vorzunehmen.

Zu § 8

Der Investitionskostenzuschuss entspricht der bisherigen Regelung. Abs. 2 und Abs. 3 entsprechend der bisherigen – nicht ausdrücklich geregelten – Praxis der Gewährung von Zuschüssen und dienen somit der Klarstellung. Zur Klarstellung wurde auch der Erwerb und die Sanierung von Altimmobilien als zuschussfähig aufgenommen. Im Zuge einer vernünftigen Baupolitik ist dies den Investitionen in einen Neubau gleichzustellen.

Durch die Nichtberücksichtigung von Zuschüssen Dritter aus öffentlichen Kassen ist sichergestellt, dass die Zuschusssumme insgesamt nicht über den Gesamtinvestitionskosten liegt und ein Eigenanteil bei der Gemeinde verbleibt.

Für den jährlichen Mietkostenzuschuss wurde die übliche Zweckbindungsfrist von 25 Jahren bei Gebäuden zugrunde gelegt.

Zu § 9

Die Einführung der Zuschussberechnung nach § 7 führt zum Teil zu erheblichen Veränderungen bei den Ansprüchen der einzelnen Gemeinden gegenüber dem Landkreis. Daher wird folgende Übergangsregelung für die nächsten drei Jahre vorgesehen:

Der Landkreis wendet in den Jahren 2009-2011 den Betrag für Personalkostenzuschüsse auf, den er im Durchschnitt in den Jahren 2003-2005 jeweils aufgewendet hat zuzüglich des aus der nachfolgend beschriebenen Mindestbetragsregelung resultierenden Mehraufwandes. Auf Samtgemeindeebene wird ebenfalls mindestens der Betrag ausgekehrt, den die Samtgemeinden, die Gemeinde Cremlingen und die Stadt Wolfenbüttel in den Jahren 2003 – 2005 durchschnittlich jährlich erhalten haben. Darüber hinaus erhalten die Gemeinden einen Personalkostenzuschuss nach der in § 7 dargestellten Berechnungsmethode. Allerdings wird der Fördersatz auf 72,8 % abgesenkt. Durch die Mindestbetragsregelung wird der Landkreis insgesamt mehr Kosten haben. Die voraussichtlichen Mehrkosten, die sich nach einer Vergleichsrechnung auf Basis der durchschnittlichen Beträge der Finanzhilfebescheide der Jahre 2003-2005 ergibt, trägt der Landkreis zur Hälfte. Die andere Hälfte wird durch vorübergehende Absenkung des Prozentsatzes finanziert. Weitere Mehrkosten, die sich

daraus ergeben, dass der jeweils aktuelle Finanzhilfebescheid maßgeblich ist, trägt der Landkreis allein.

Die jeweiligen Beträge werden für die nächsten drei Jahre festgeschrieben. Weitergehende Ansprüche wegen Personalkosten sind ausgeschlossen.

Zu § 10

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Von einer Mindestlaufzeit wird bewusst abgesehen, da die Vereinbarung von allen Partnern akzeptiert wird, so dass davon auszugehen ist, dass auch ohne Mindestlaufzeit nicht in Kürze mit Kündigungen zu rechnen ist. Andererseits widerspricht es dem Grundgedanken dieser Vereinbarung, dass Gemeinden und Landkreis hier im vertrauensvollen Zusammenwirken auf ein gemeinsames Ziel hinarbeiten, wenn Vereinbarungspartner gegen ihren Willen hieran festgehalten werden.

Abs. 2 soll die Hemmschwelle vor einer Kündigung im Hinblick auf die durch diese Vereinbarung in Fortsetzung der bisherigen Strukturen erneut getroffene Grundsatzentscheidung erschweren. Mit einer Rückübertragung auf den Landkreis wären umfangreiche Arbeiten in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht auf Seiten aller Vertragsparteien verbunden. Abs. 2 verfestigt daher die bestehende Aufgabenverteilung.

Abs. 3 wurde vor dem Hintergrund aufgenommen, dass der Ausbau von Betreuungsmöglichkeiten weiter politisches Ziel auf Bundes und Landesebene ist. Die finanzielle Beteiligung von Bund und Land ist noch ungeklärt. Sollte sie das hier gefundene Finanzgefüge wesentlich verändern, ist eine unterjährige Kündigungsmöglichkeit mit verkürzter Frist vorgesehen, falls eine Anpassung der Vereinbarung nicht gelingt.

Jörg Röhmann

Vereinbarung über die Förderung von Kindern in Kindertagesstätten im Landkreis Wolfenbüttel

Der Landkreis Wolfenbüttel (nachstehend Landkreis genannt)
und die
Gemeinde _____ (nachstehend Gemeinde genannt)
treffen auf der Grundlage des § 69 Abs. 6 SGB VIII i.V.m. § 13 AGKJHG folgende
Vereinbarung:

§ 1 Aufgabenwahrnehmung

- (1) Die Gemeinde nimmt für den örtlichen Bereich der Gemeinde die Aufgabe der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen nach dem SGB VIII und den einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften wahr.
- (2) Für die Gemeinde kann die Samtgemeinde diese Aufgabe wahrnehmen. Das Einvernehmen des Landkreises gemäß § 72 Abs. 1 Satz 3 NGO gilt als erteilt. Sofern in den folgenden Regelungen die Gemeinde genannt ist, tritt an deren Stelle die Samtgemeinde.
- (3) Die Gemeinde kann sich der im Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit vorgesehenen Organisationsformen bedienen. Die Anzeige- und Genehmigungserfordernisse nach dem NKomZG bleiben unberührt.
- (4) Eine weitergehende Aufgabenübertragung ist nur im Einvernehmen mit dem Landkreis zulässig.

§ 2 Planung

- (1) Der voraussichtliche Bedarf an Plätzen in Kindertageseinrichtungen im Landkreis wird durch Planung ermittelt. Hierbei wirken der Landkreis und die Gemeinde vertrauensvoll zusammen. Samtgemeinden, die nicht für ihre Mitgliedsgemeinden die Aufgabe der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen wahrnehmen, werden von diesen ermächtigt, ihre Mitgliedsgemeinden gegenüber dem Landkreis zu vertreten. Die Gesamtverantwortung des Landkreises als Träger der öffentlichen Jugendhilfe bleibt unberührt.
- (2) Die Samtgemeinden planen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten das Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen so, dass der Landkreis den Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung möglichst ortsnah erfüllen kann. Die Planung dient den Gemeinden als Rahmen für das konkret vorzuhaltende Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen.

§ 3 Beratung

- (1) Der Landkreis nimmt ergänzend zu den Angeboten der Träger von Kindertageseinrichtungen Fachberatung wahr.
- (2) Ergänzend zu den Angeboten der Gemeinden informiert der Landkreis über das Platzangebot und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen im Landkreis. Die Gemeinden wirken darauf hin, dass die Träger der Kindertageseinrichtungen in ihrem Gebiet dem Landkreis hierfür die erforderlichen Daten übermitteln.

§ 4 Gebührenerstattung

Der Landkreis ist zuständig für die Übernahme von Kostenbeiträgen nach § 90 SGB VIII. Bei einer Staffelung der Kostenbeiträge ist für eine Übernahme grundsätzlich die unterste Stufe maßgeblich.

§ 5 Ausgleichszahlungen

- (1) Innerhalb des Landkreis Wolfenbüttel erstattet die Gemeinde, in der ein Kind seinen Wohnsitz hat, der Gemeinde, in der sich die von dem Kind besuchte Kindertagesstätte befindet, entsprechend der gemeinsamen Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände und der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen im Monat pauschal je täglicher Betreuungsstunde im

Kindergarten: 26,00 €
Hort: 32,50 €
Krippe: 43,50 €

Ein Anspruch auf Erstattung besteht nur, wenn die Wohnortgemeinde der Aufnahme des Kindes zustimmt. Das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII ist zu beachten. Die geplante Aufnahme von Kindern ist der jeweiligen Wohnortgemeinde mit der Bitte um Zustimmung möglichst zwei Monate vorher anzuzeigen.

Die Gemeinden können untereinander einvernehmlich abweichende Regelungen treffen.

- (2) Die Gemeinden wirken unter Vermittlung des Landkreises darauf hin, mit den an den Landkreis angrenzenden Kindergartenträgern einvernehmliche Regelungen für die Aufnahme gemeindefremder Kinder zu finden.
- (3) Änderungen der gemeinsamen Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände und der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen sind für die in Absatz 1 genannten Beträge maßgeblich, ohne dass es einer Änderung dieser Vereinbarung bedarf. Der Landkreis informiert die Gemeinden unverzüglich.

§ 6 Kindeswohlgefährdung und persönliche Eignung

- (1) Der Landkreis schließt mit den Trägern der Kindertagesstätten eine gesonderte Vereinbarung über die Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII ab.
- (2) Der Landkreis schließt mit den Trägern der Kindertagesstätten eine gesonderte Vereinbarung über die Sicherstellung der persönlichen Eignung der Beschäftigten nach § 72a SGB VIII ab.

§ 7 Personalkostenzuschuss

- (1) Der Landkreis erstattet den Gemeinden Personalkosten in Höhe von 75 % des Betrages, den das Land nach § 16 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Verbindung mit § 3 Abs. 1-4, 6 und 7 der Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe gewährt.
- (2) Nach Erhalt des Bescheides über den Finanzhilfebetrages des Landes legt die Gemeinde diesen unverzüglich dem Landkreis zur Endabrechnung vor.
- (3) Bis zur Endabrechnung erfolgen jeweils zum 15. eines Monats Abschlagszahlungen durch den Landkreis in Höhe von 1/12 des im Vorjahr gezahlten Personalkostenzuschusses, längstens jedoch für die ersten 11 Monate eines Jahres. Mit der Zahlung für den 12. Monat erfolgt die Endabrechnung für das gesamte Jahr. Hierfür ist der Bescheid des Landes über den Finanzhilfebetrag vorzulegen.

§ 8 Investitionskostenzuschuss

- (1) Der Landkreis gewährt für die Schaffung von erforderlichen Kindertagesstättenplätzen einen Zuschuss in Höhe von 40 % der notwendigen Investitionskosten, höchstens 3.000,- € pro Platz. Zu den Investitionskosten gehören auch der Erwerb von Bestandsimmobilien, die vorher nicht als Kindertagesstätten genutzt wurden, sowie deren Umbau und Sanierung, nicht jedoch die Kosten für Baugrundstücke und deren Erschließung. Zu den zuschussfähigen Investitionskosten gehören nicht diejenigen Kosten, die durch Zuschüsse Dritter aus öffentlichen Kassen gedeckt sind.
- (2) Soweit für die Schaffung von erforderlichen Kindertagesstättenplätzen Gebäude gemietet werden, gewährt der Landkreis an Stelle des Zuschusses nach Absatz 1 einen Mietzuschuss in Höhe von 120,- € jährlich pro Platz. Der Mietzuschuss darf die tatsächlichen Mietkosten nicht übersteigen.
- (3) Kindertagesstättenplätze sind erforderlich, wenn sie in der Planung nach § 2 als zusätzliche Plätze vorgesehen sind oder vom Landkreis als solche aufgrund unerwarteter Entwicklungen im Einzelfall anerkannt werden. Erforderliche Kindertagesstättenplätze können auch durch die Umwandlung nicht mehr erforderlicher Plätze einer anderen Kategorie geschaffen werden.
- (4) Die Schaffung eines Ersatzes für bereits bestehende Kindertagesstättenplätze in anderen bzw. neuen Gebäuden wird nach Absatz 1 ebenfalls gefördert, soweit der Erhalt der bestehenden Plätze nicht wirtschaftlich ist und die Maßnahme von der Jugendhilfeplanung befürwortet wird.

§ 9 Übergangsregelung

Anstelle des Zuschusses nach § 7 (1) zahlt der Landkreis in den Jahren 2009 – 2011 lediglich 72,8 % des Betrages, den das Land nach § 16 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder gewährt, mindestens jedoch folgende Beträge:

Gemeinde Cremlingen	208.323,49
SG Asse	196.542,49
SG Baddeckenstedt	133.179,19
SG Oderwald	117.748,75
SG Schladen	119.180,89
SG Schöppenstedt	137.482,51
SG Sickinge	151.262,52
Stadt Wolfenbüttel	969.286,02

Die Zahlung erfolgt jeweils zum 15. eines Monats in Höhe von 1/12 des Gesamtbetrages.

Die Samtgemeinden verteilen die Beträge in eigener Verantwortung auf die Träger der Kindertagesstätten.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft. Sie kann jeweils zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Eine Kündigung lediglich zum Zwecke der Rückübertragung der Aufgabe nach § 1 auf den Landkreis ist nur zulässig, wenn die Parteien zuvor erfolglos über eine Fortsetzung der Vereinbarung verhandelt haben.
- (3) Ändern sich die landesrechtlichen Vorschriften über die Finanzierung von Kindertagesstätten wesentlich, so verpflichten sich die Parteien zur Aufnahme von Verhandlungen . Kommt eine Vereinbarung darüber nicht zustande, so kann diese Vereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten auch zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung gekündigt werden.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der Vereinbarung im übrigen unberührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst entspricht.
- (5) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Wolfenbüttel, den

, den

Landkreis Wolfenbüttel
Der Landrat

Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde
Der Bürgermeister